

Gründungssatzung vom 02.12.2014

§ 1 Name, Rechtsnatur, Sitz, Vertretung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gründungsinitiative Stiftung Königsheide“, nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzenden vertreten. Im Verhinderungsfall durch die/den 1. oder 2. stellvertretenden Vorsitzende/n. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

Die Mittelerwirtschaftung und Anwerbung von Stiftern und Zustiftern zur Gründung einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin zur Realisierung des entwickelten Drei-Säulen-Modells der dann zu gründenden Stiftung.

Dies soll insbesondere geschehen durch Bildungsarbeit zur Aufarbeitung der Geschichte der Heimerziehung sowie Sicherung, Sammlung, Erfassung, Auswertung und Aufarbeitung von vorhandenen Dokumenten über Heimerziehung in der DDR, Öffentlichkeitsarbeit in Form von Publikationen und Veranstaltungen, diverse Recherchen zu diesem Thema, Aufbau eines Dokumentations- und Begegnungszentrums im ehem. Kinderheim Königsheide/A. S. Makarenko sowie im Austausch mit bereits vorhandenen ähnlichen Einrichtungen, insbesondere mit den Königsheider Eichhörnchen e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Durch seinen Zweck werden die Wissenschaft und Forschung, die Jugendhilfe sowie die Erziehungs- Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe i. S. v. § 52 Abs. 2 Nr. 1, 4 und 7 Abgabenordnung gefördert.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mittel des Vereins werden weder für unmittelbare noch mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Gesamtanzahl der ordentlichen Mitglieder ist auf 10 Personen beschränkt.
- (2) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vorstand- und Vereinsarbeit voll beteiligen und regelmäßig den in § 15 Abs. 2 festgelegten Mitgliedsbeitrag entrichten.
- (4) Fördernde Mitglieder sind solche, die die Erfüllung des Vereinszwecks durch Zustiftungen, Zuwendungen und Spenden fördern.
- (5) Für die Teilnahme an Veranstaltungen, Projekten u. ä. ist eine Mitgliedschaft im Verein nicht zwingend.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, die die Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkennen und sich zur Leistung eines Mitgliedsbeitrages bzw. einer Zustiftung, Spende oder Zuwendung verpflichten.
- (2) Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied erfolgt durch schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand und bestätigt dies schriftlich den Mitgliedern. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch die Vereinsgründer, in diesem Fall durch die bereits während der Gründungsversammlung bestellten Vorstandsmitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen und schriftlich erklärten Austritt sowie durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 30.06. oder 31.12. des laufenden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages erlischt erst nach Bestätigung des Austritts durch den Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Aushändigung der Satzung zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Viertel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) in der Mitgliederversammlung jährlich zu informieren.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des in § 15 Abs. 2 festgelegten Beitrags verpflichtet. Ggf. durch Rücklastschriften entstehende Bankgebühren sowie Mahngebühren sind ebenfalls von den Mitgliedern zu tragen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie das Kuratorium.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Im Übrigen findet Abs. 6 Anwendung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung, schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder Beschluss eines gerichtlich bestellten Bevollmächtigten binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per Email (an die vom Mitglied dem Verein bekannte Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Des Weiteren gilt Abs. 2.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Auf § 7 Abs. 1 wird verwiesen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. § 17 bleibt unberührt.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Satzung des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen (vgl. §§ 16 und 17).
- (9) Briefwahl ist zulässig sowie die Wahl der Vorstandsmitglieder im Block. Die Funktionsverteilung im Vorstand ist dann jedoch im Anschluss an die Wahl unverzüglich den Mitgliedern bekannt zu geben. Auf § 10 Abs. 1 Buchstabe c sowie § 11 Abs. 3 wird verwiesen.
- (10) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien für die Aufgaben und die Arbeiten des Vorstandes.
 - b) Sie wählt den Vorstand, beschließt seine Entlastung und seine Abberufung.
 - c) Sie nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen, sie bestellt den Wahlleiter und entscheidet über die Art der Wahl (offen oder geheim)
 - d) Sie beschließt die Änderung der Satzung.
 - e) Sie beschließt die Auflösung des Vereins.
 - f) Sie beruft die Schiedskommission.
- (2) Hinsichtlich des jährlichen Mitgliedsbeitrages gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von allen Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, und zwar aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister
 - d) dem/der Netzwerk-Koordinator/in
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt im Block. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann für seine

restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestimmt werden. § 9 Abs. 9 gilt entsprechend.

- (3) Weitere Vorstandsmitglieder können durch den bestehenden Vorstand auch kooptiert (zugewählt) werden.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 5 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig (vgl. § 3 Abs. 3).
- (5) Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt sooft eine Notwendigkeit dafür besteht unter Angabe einer Tagesordnung. Die Anfertigung eines Ergebnisprotokolls ist zwingend.
- (6) Erweiterte bzw. öffentliche Vorstandssitzungen sind möglich und durch den Vorstand bei gegebener Notwendigkeit einzuberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Vorstandsmitglieder von ihnen anwesend sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung in schriftlicher Form zu richten.
- (12) Der Vorstand kann zur Erfüllung von Vereinsaufgaben Dienstleistungen extern einkaufen.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
- (3) Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Seine Beschlüsse sind in einem Protokoll aufzunehmen, das in der nächsten Sitzung bestätigt wird.
- (5) Der Vorstand kann Kooperationsvereinbarungen mit anderen Vereinen und ähnlichen Institutionen abschließen, welchem im Sinne der Satzung sind. Die Schriftform ist dabei zwingend. Die Mitglieder sind in geeigneter Form zeitnah darüber in Kenntnis zu setzen.
- (6) Er kann, wenn notwendig, auch einen Geschäftsführer berufen und einsetzen.

§ 13 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium soll aus mindestens drei Personen bestehen, welche entweder ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder des Königsheider Eichhörnchen e.V. sind und von dessen Vorstand dazu bestimmt werden.
- (2) Es kann auch durch Personen anderer Kooperationsinstitutionen auf Beschluss des Vorstands der Stiftung Königsheide ergänzt werden.
- (3) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Nach Ablauf der Amtszeit bleibt das Kuratorium bis zur Bestellung eines neuen Kuratoriums im Amt.
- (5) Für den Fall, dass ein Kuratoriumsmitglied während der Amtszeit ausscheidet, bestellen die verbliebenen Kuratoriumsmitglieder ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit. Unaufschiebbare Aufgaben werden in der Zwischenzeit durch die verbliebenen Kuratoriumsmitglieder wahrgenommen.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig (vgl. § 3 Abs. 3).
- (7) Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand der Stiftung Königsheide bei der Planung und Durchführung seiner Aufgaben und überwacht die Einhaltung des Vereinszwecks. Es kommt mindestens zweimal pro Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand zusammen.
- (8) Kuratoriumsmitglieder sind zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen berechtigt. § 9 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 14 Projekte und Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen einrichten und Projekte einberufen. Die jeweiligen Aufgaben werden vom Vorstand festgelegt und überprüft. Der Vorstand ist auch für die Auflösung der Arbeitsgruppen und die Einstellung der Projektarbeit zuständig. Im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern darüber entsprechend Rechenschaft abzulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 5.

§ 15 Mittel des Vereins und Revision

- (1) Mittel des Vereins sind Beiträge, Spenden, Zuwendungen und Zustiftungen sowie sonstige Einnahmen. Letztere sind von untergeordneter Bedeutung und tragen nicht die Gesamtfinanzierung des Vereins. Der Verein kann vorgenannte Gelder selbst einnehmen und ausgeben.
- (2) Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt symbolische 12,00 Euro pro Jahr bzw. 1,00 Euro pro Monat. Eine Befreiung von der Beitragszahlung ist nicht möglich. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.03. eines Jahres zu entrichten. Fördernde Mitglieder zahlen einen erhöhten Beitrag, welcher in ihrem Ermessen liegt.
- (3) Alle Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, die sie im Interesse des Vereins und im Auftrag des Vorstands unter Vorlage eines geeigneten Nachweises tätigen.

- (4) Bewilligte Förder- oder Projektmittel sind zweckgebunden zu verwenden. Gleiches gilt für zweckgebundene Zuwendungen und Spenden.
- (5) Aus den Erträgen kann der Verein Rücklagen für die beabsichtigte Gründung einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts in der für die Gemeinnützigkeit zulässigen Höhe gem. § 58 AO bilden.
- (6) Der Jahresabschluss ist von einem unabhängigen Sachverständigen bis Ende der ersten Hälfte des neuen Geschäftsjahres zu prüfen.

§ 16 Auflösung des Vereins/Vereinsvermögen

- (1) Sollte das Vereinsvermögen insbesondere durch Zustiftungen, Spenden und Zuwendungen ausreichen, um den Vereinszweck in der Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts fortzusetzen, soll der Verein eine gemeinnützige Stiftung mit dem Namen „Stiftung Königsheide“ zur Realisierung des entwickelten Drei-Säulen-Modells errichten und dieser Stiftung das Vereinsvermögen übertragen und sich sodann auflösen. Eine Übertragung des Vereinsvermögens auf diese Stiftung darf jedoch nur erfolgen nach Prüfung der Stiftungssatzung durch die zuständigen Behörden und Anerkennung der Gemeinnützigkeit dieser Stiftung. Der Beschluss bedarf einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der erschienenen oder auf Grund schriftlicher Vollmacht vertretenen Mitglieder.
- (2) Darüber hinaus ist die Auflösung des Vereins möglich, wenn die Verwirklichung seines Zweckes in angemessener Zeit nicht absehbar ist. Dies kann aber nur im Rahmen einer gesondert einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und zwar mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der erschienenen oder auf Grund schriftlicher Vollmacht vertretenen Mitglieder.
- (3) Wird der Verein nach Abs. 2 aufgelöst, weil sein Zweck nicht verwirklicht werden kann, geht das Vereinsvermögen sowie sämtliches Material nahtlos an den Königsheider Eichhörnchen e.V. über.

§ 17 Änderung der Satzung

Eine Änderung dieser Satzung kann in einer Mitgliederversammlung nur mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Berlin-Treptow, den 02.12.2014